

1 Erhebungseinheit

Kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit (**Einrichtung zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit oder Unternehmen**).

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit, einschließlich aller Niederlassungen in Deutschland, einzutragen.

Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die angeschriebene Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es sind **keine** Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger zu machen.

Nicht einzubeziehen sind Niederlassungen im Ausland und rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften.

Die in einer **Sozietät** zur gemeinsamen Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit zusammenarbeitenden Personen zählen als eine Erhebungseinheit und füllen daher für die Sozietät nur einen Fragebogen aus. Nur bei gleichzeitiger Führung einer Einzelpraxis/eines Einzelbüros ist hierfür ein weiterer Fragebogen auszufüllen, vorausgesetzt diese/-s wurde auch gesondert angeschrieben.

Die in einer **Bürogemeinschaft** freiberuflich Tätigen, die nur organisatorisch zusammenarbeiten (z. B. durch gemeinsame Nutzung von Praxisräumen und/oder Beschäftigung von Hilfspersonal), zählen jeweils als gesonderte Erhebungseinheit und füllen jeweils einen gesonderten Fragebogen aus.

2 Niederlassungen in Deutschland

Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit oder Leiharbeiterinnen bzw. Leiharbeiter arbeiten (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

3 Umsatz

Nicht der Gewinn, sondern die in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit typischen Waren und Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Hierzu zählen auch: Eigenverbrauch, Handelsumsätze und Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten und der umsatzsteuerfreie Umsatz nach § 4 UStG.

Für die **Einnahmen-Überschussrechner** nach § 4 Absatz 3 EStG sind nur die im Berichtsquartal zahlungswirksamen Einnahmen anzugeben.

Beim Vorhandensein von Konzernen oder umsatzsteuerlichen Organschaften sind die Umsätze des angeschriebenen Unternehmens mit Tochter- und Schwesterunternehmen des Konzerns oder der umsatzsteuerlichen Organschaft und/oder mit einem Mutterunternehmen (**Binnenumsätze**) ebenfalls mit einzubeziehen.

Preisnachlässe, wie **Rabatte, Boni und Skonti**, sowie sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen) sind vorab abzusetzen.

Nicht einzubeziehen sind durchlaufende Posten (die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden), Subventionen, außerordentliche und

betriebsfremde Erträge sowie Umsätze, die im Rahmen einer rechtlich selbstständigen Arbeitsgemeinschaft (ARGE) erzielt wurden.

Erträge aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen zählen ebenso regelmäßig nicht zu Einnahmen oder Umsatz.

Zins- und ähnliche Erträge (z. B. Kursgewinne, Dividenden), Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen, Erlöse aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens, aus der Auflösung von Rückstellungen und dergleichen sowie Einnahmen oder Umsätze **ausländischer Niederlassungen** sind ebenfalls **nicht** einzubeziehen.

4 Tätige Personen

Als tätige Personen gelten alle tätigen Inhaberinnen und Inhaber sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Komplementärinnen und Komplementäre, Genossenschafterinnen und Genossenschafter sowie andere leitende Personen, die kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt erhalten, und unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen, die mit Stand vom letzten Tag des Berichtsquartals in der Erhebungseinheit tätig waren. Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten Personen, die im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit leben und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung in der Erhebungseinheit arbeiten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einer anderen Einrichtung oder einem anderen Unternehmen standen.

Weiterhin zählen dazu voll- und teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, geringfügig Beschäftigte, Beamtinnen und Beamte, unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die nach dem Stand vom letzten Tag des Berichtsquartals in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision oder Sachbezügen erhalten haben. Hierzu zählen auch Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter, Direktorinnen und Direktoren, Vorstandsmitglieder und andere leitende Kräfte (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter der Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung – wie auch immer geartet – erhalten, sowie Streikende und sonstige kurzzeitig abwesende Personen (z. B. bei Krankheit, bezahltem Urlaub oder Sonderurlaub, Ableistung des Wehr- bzw. Zivildienstes, Mutterschutz und Elternzeit mit einer Dauer von insgesamt weniger als einem Jahr) sowie Personen in Altersteilzeit.

Nicht einzubeziehen sind Aufsichtsratsmitglieder, Kapitalgeber und ehrenamtlich tätige Personen, ein Jahr und länger abwesende Personen, freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren.

Ebenfalls **nicht einzubeziehen** sind Personen, die ein Jahr oder länger in Elternzeit sind und Personen, die eine Zeitrente beziehen oder langfristig krank sind (ausgesteuert aus der Krankenkasse) sowie im Ausland beschäftigte Personen.

Die Anzahl der tätigen Personen muss mindestens 1 betragen.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der konjunkturstatistischen Erhebung in bestimmten Dienstleistungsbereichen werden als Entscheidungshilfen für wirtschafts- und strukturpolitische Zwecke von der Bundesregierung, den Landesregierungen, von Unternehmen und Verbänden dringend benötigt. Sie dienen u. a. den Berechnungen im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und als Liefermerkmale der Bundesrepublik Deutschland zur Erfüllung der Konjunkturverordnung der Europäischen Union.

Des Weiteren werden sie für die berufspolitische Arbeit von Verbänden und Kammern und nicht zuletzt von den Unternehmen selbst zu Vergleichen genutzt.

Erhebungseinheiten sind Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit und Unternehmen, die in den Dienstleistungsbereichen „Verkehr und Lagerei“, „Information und Kommunikation“, „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ sowie „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“ nach Abschnitt H, J und M (ohne Abteilungen 72, 75 und Gruppe 70.1) sowie Abschnitt N (ohne Abteilung 77 und die Gruppen 81.1 sowie 81.3) der Wirtschaftszweigklassifikation nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, tätig sind.

Befragt werden vierteljährlich Erhebungseinheiten, die mindestens 250 Beschäftigte haben oder Einnahmen aus selbstständiger Arbeit bzw. Umsätze in Höhe von mindestens 15 Millionen Euro im Jahr erzielt haben.

Maßgebend für die Auswahl der zu befragenden Erhebungseinheiten, die am Anfang eines jeden Berichtsjahres stattfindet und das Jahr über konstant gehalten wird, sind die zu diesem Zeitpunkt im Statistikregister gespeicherten Daten. Die Angaben für die nicht befragten Erhebungseinheiten werden aus Verwaltungsdaten gewonnen.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken (ABl. L 162 vom 5.6.1998, S. 1), die zuletzt durch Nr. 3.3 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14) geändert worden ist,
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden die Variablen nach Anhang D der Verordnung (EG) Nr. 1165/98.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 und § 15 BStatG. Danach sind die Einheiten verpflichtet, wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114, 2009 I S. 3850), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 62 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten enthalten und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Trennung, Löschung und Statistikregister

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Sie werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Fragebogen getrennt, gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme von Name und Anschrift der Erhebungseinheit spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet bzw. gelöscht.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

Hinzu kommen eine Nummer, die den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Unternehmens darstellt sowie ein Schlüssel für die jeweilige Rechtsform des Unternehmens.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit werden mit den Angaben zu tätigen Personen und zum Gesamtumsatz in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).